

Gesonderte Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein

(Haftungsübergang Hygienekonzept/Hygienerregeln)

Daten der beauftragten Person:

Name des Vereins (ggfs. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

Name der beauftragten Person	Vornamen
------------------------------	----------

Geburtsdatum	Handynummer und E-Mail
--------------	------------------------

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das o.g. Hygienekonzept und Hygienerregeln, wurde mir ausgehändigt, ich habe es zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die volle Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trage.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage:

Hygienekonzept

Hygienerregeln

Stand: März 2021

Gesonderte Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein

(Haftungsübergang Hygienekonzept/Hygieneregeln)

Die Gemeinde Puls ist Eigentümerin der Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Puls“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzept/-regeln nach der derzeit gültigen CoBeVO der Landesverordnung Schleswig-Holstein verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadenersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins (nachfolgende und im Hygienekonzept/-regeln „beauftragte Person“ benannt) übertragen.

Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die Beauftragte Person hat das beigelegte, auf Grundlage der derzeit geltenden **CoronaBekämpfungsverordnung** des Landes erstellte, Hygienekonzept/-regeln zur Kenntnis genommen und verstanden.
2. Die Beauftragte Person verpflichtet sich zur strikten Einhaltung dieses Konzeptes/Regeln und stellt die Gemeinde Puls von jeglichen damit irgendwie in Zusammenhang stehenden, egal aus welchen Rechtsgründen geltend gemachten, Haftungsansprüchen auch von Dritten frei.
3. Die Beauftragte Person ist bewusst, dass er bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung rechnen muss und wird dieser ohne weitere Folge leisten.
4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die Beauftragte Person, für eine ständige Beaufsichtigung derselben zu sorgen und bietet auch in diesem Rahmen für die Einhaltung des Hygienekonzeptes/-regeln Gewähr.
5. Die Beauftragte Person erstellt eine Liste vor jeder Nutzung mit den Teilnehmern, mit Adresse und telefonischer Erreichbarkeit. Diese Liste ist nach der Veranstaltung der Gemeinde Puls zu übergeben. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
6. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten.
7. Sollte die beauftragte Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes/-regeln auffallen (z. B. leere Desinfektionsmittelspender, fehlende Aushänge, usw.), sind diese unverzüglich der Gemeinde Puls in Kenntnis zu geben.
8. Verstöße gegen die Hygienebestimmungen ziehen einen Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.
9. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

Hygienekonzept

Dorfgemeinschaftshaus Puls

1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Die **Gemeinde Puls** ist Eigentümerin der Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Puls“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzept/-regeln nach der **derzeit gültigen** CoBeVO der Landesverordnung Schleswig-Holstein verantwortlich.

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich eine beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte des Landes Schleswig-Holstein und des örtlichen Hygienekonzept verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Mit Wahrnehmung der Aufgabe als beauftragte Person geht auch die Haftung bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften auf diese Person über. Sofern unterschiedliche Trainingsgruppen bestehen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist einzuhalten.
- Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese darf unter stetiger Einhaltung der Mindestabstände nur zur Ausübung der jeweiligen Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Veranstaltungen mit dauerhaft festzugewiesenem Sitzplatz an diesem abgesetzt werden. Sie ist im Anschluss an die Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Verlassen des Sitzplatzes unmittelbar wieder zu tragen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind einzuhalten. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der genaue Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform erfasst werden. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen. Diese Listen sind der Gemeinde Puls zu übergeben.

4. Zutrittsbeschränkung

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass sich in der Einrichtung gem. aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein maximal Personenzahl im Saal gleichzeitig aufhalten. Ausnahmen von der Zutrittsbeschränkung sind nur dann möglich, wenn alle Besucher dauerhaft einen festen Sitzplan zugewiesen bekommen. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots sowie der landesrechtlichen Höchstteilnehmerzahl maßgeblich.

5. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Es darf sich stets nur eine Person im Sanitärbereich aufhalten. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Belüftung der Einrichtung

Die Belüftung der Einrichtung und deren Sanitäranlagen sind durch eine Lüftungsanlage sichergestellt. Diese darf vom Nutzer nicht deaktiviert werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Wegekonzept

In der Einrichtung getroffene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Enge Bereiche, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und eine Umgestaltung (z. B. durch Einbahnregelung) nicht möglich ist, sind durch personenbezogene Unterweisung so zu nutzen, dass keine Begegnung in der Engstelle erfolgt. Die Unterweisung hat durch die beauftragte Person zu erfolgen. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

6. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygienekonzept und ebenfalls binden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

7. Hygieneregeln

Die anliegenden Hygieneregeln sind zu beachten. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Beachten Sie die anliegende

GRUNDREGELN ZUR HYGIENE

Stand: März 2021